Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Einladung -öffentlich- 2
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 10.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 4
Mitteilung zur Kenntnis 13/367/2020 4
Übersicht 02/2020 - 21.01.2020 13/367/2020 5
TOP Ö 10.2 Aktiv-Card 2019 7
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/307/2020 7
TOP Ö 10.3 Unternehmensbefragung des Referates für Wirtschaft und Finanzen 9
Mitteilung zur Kenntnis II/WA/022/2020 9
TOP Ö 11 Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51) 10
Beschlussvorlage 112/161/2019 10
TOP Ö 12 Deutschland Tour 2020 13
Beschlussvorlage 52/245/2020 13
Daten Deutschland Tour 2019 52/245/2020 16
TOP Ö 13 Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Unterstützung der Gemeinde Buckenhof bei ihrer Pflichtaufgabe gemäß Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes 17
Beschlussvorlage 37/064/2020 17
20200123_BT010_Zweckvereinbarung_Gemeinde-Buckenhof-mit-Stadt-Erlangen_UnterstüzungabwBS_Änd-20200117 37/064/2020 19
TOP Ö 14 Erlass der Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS) 23
Beschlussvorlage 30/124/2020 23
Anlage Satzungsentwurf - 28.01.2020 30/124/2020 25
TOP Ö 15 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen 27
Beschlussvorlage 30/125/2020 27
Anlage_1_Änderungssatzung 27.01.2020 30/125/2020 29
Anlage_2_Synopse Gebührensatzung 27.01.2020 30/125/2020 31
TOP Ö 16 Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte 35
Beschlussvorlage 30/126/2020 35
Satzungsentwurf 27.01.2020 - 27.01.2020 30/126/2020 37
Synopse - 27.01.2020 30/126/2020 39
TOP Ö 17 Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) hier: Neuregelung der Entschädigung der Gutachter 43
Beschluss Stand: 21.01.2020 612/049/2019 43
Anlage 1 -- Auszug BayGaV 612/049/2019 46
Anlage 2 -- Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder im Gutachterausschuss 612/049/2019 48

Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

2. Sitzung • Mittwoch, 12.02.2020 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

10.	Mitteilungen zur Kenntnis	
10.1.	Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	13/367/2020 Kenntnisnahme
10.2.	Aktiv-Card 2019	13-2/307/2020 Kenntnisnahme
10.3.	Unternehmensbefragung des Referates für Wirtschaft und Finanzen	II/WA/022/2020 Kenntnisnahme
	Gemeinsame Sitzung des Haupt-, Finanz-, und Personalausschusses mit dem Jugendhilfeausschuss	
11.	Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51) **siehe TOP 1 Jugendhilfeausschuss**	112/161/2019 Gutachten
	Fortsetzung der Sitzung durch den Haupt-, Finanz-, und Personalausschuss	
12.	Deutschland Tour 2020	52/245/2020 Gutachten
13.	Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Unterstützung der Gemeinde Buckenhof bei ihrer Pflichtaufgabe gemäß Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes	37/064/2020 Gutachten
14.	Erlass der Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)	30/124/2020 Gutachten
15.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	30/125/2020 Gutachten

16.	Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte	30/126/2020 Gutachten
17.	Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) hier: Neuregelung der Entschädigung der Gutachter	612/049/2019 Beschluss
18.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 4. Februar 2020

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 10.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/367/2020**

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.02.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 21.01.2020 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 02/2020

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 10.1

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 21.01.2020

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
001/2015	07.01.2015	Alle Fraktionen und Parteien	Antrag zum Ältestenrat: Schaffung eines „Ortes der Erinnerung“ an die Ermordung von Menschen mit psychischer Erkrankung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung Zwischenbericht im StR am 17.01.19 + 28.03.19
043/2016	03.05.2016	SPD, FDP, GL	Antrag zum Ältestenrat – Gedenktafeln	Ref. OBM/13	Satz 1 in der Sitzung des ÄR am 15.06.2016 erledigt, Satz 2 derzeit in Bearbeitung. Zwischenbericht in KFA am 11.07.2018 und Bildungsausschuss 12.07.2018
203/2018	06.12.2018	GL	Beteiligung an den Wahlen zum Jugendparlament	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
208/2018	11.12.2018	CSU	Nächstes Jahr wieder ein Weihnachtsbaum im Rathausfoyer	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
077/2019	20.05.2019	SPD, GL	Platz des unbekannten Deserteurs	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
135/2019	08.08.2019	CSU	Forum „Masterplan für Erlangen“	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
140/2019	17.09.2019	SPD	Modularisierte Nutzung von Büro- und Gewerbeflächen	Ref. II/WA	In Bearbeitung
149/2019	07.10.2019	CSU	Ehrung	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
260/2019	22.10.2019	SPD und Grüne Liste	Aufhebung der Sargpflicht für Bestattungen auf Friedhöfen in Erlangen	Ref. III Amt 34	In Bearbeitung
277/2019	04.11.2019	Erlanger Linke	Widerruf der Ehrenbürgerschaft Paul von Hindenburgs	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

279/2019	05.11.2019	SPD	Handwerkerhof	Ref. II/WA mit II/23	In Bearbeitung
281/2019	10.11.2019	Erlanger Linke	Ehrenbürgerwürde für Chelsea Manning, Whistleblowerin und politische Gefangene	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
285/2018	14.11.2019	Jugendparlament	Änderung der Satzung für das Jugendparlament	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
286/2019	14.11.2019	Jugendparlament	Änderung der Satzung für das Jugendparlament	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
287/2019	14.11.2019	Jugendparlament	Änderung der Satzung für das Jugendparlament	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
293/2019	03.12.2019	FWG	Die Stadt Erlangen wird Gemeinwohl-Kommune – Erarbeitung eines Verwaltungskonzeptes	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
013/2020	14.01.2020	SPD/Grüne Liste	Ausschließlich Grünstrom für Stadt und städt. Tochtergesellschaften	Ref. II/BTM	In Bearbeitung
014/2020	21.01.2020	FDP	Verbesserungen Stadtteilbeiräte und Ortsbeiräte	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

Ö 10.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-2	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/307/2020**

Aktiv-Card 2019

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.02.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Für das Jahr 2019 wurden knapp 1880 Aktiv-Cards an rund 700 ehrenamtliche Gruppen verteilt. Die Vergünstigungen galten darüber hinaus auch wieder für die 347 Inhaber der Jugendleitercard (Juleica).

Im Jahr 2019 mussten 34.992 € für die Aktiv-Card aufgebracht werden.

Das vom Stadtrat für das Ehrenamt zur Verfügung gestellte Gesamtbudget beträgt 30.000 €/Jahr. Der Fehlbetrag und weitere Aktivitäten, wie z. B. die alljährliche Veranstaltung des Ehrenamts im Markgrafentheater, werden vom Gesamtbudget Amt 13 mitgetragen.

Abrechnung Aktiv-Card 2019:

Einrichtung	Nutzer 2019	Betrag 2019	Nutzer 2018	Betrag 2018
ESTW/Röthelheimbad Jan.-Okt. à 2,00 € (seit Mai 2015)	4519	9.038,00 €	4778	9.556,00 €
ESTW/Röthelheimbad Nov.-Dez. à 2,00 € (seit Mai 2015)	710	1.420,00 €	594	1.188,00 €
ESTW/Hallenbad Jan.-März. à 2,00 € (seit Mai 2015)	---	---	---	---
ESTW/Hallenbad Nov.-Dez. à 2,00 € (seit Mai 2015)	---	---	---	---
ESTW/Freibad West Jan.-Okt. à 2,00 € (seit Mai 2015)	3383	6.766,00 €	3497	6.994,00 €
ESTW/Freibad West Nov.-Dez.. à 2,00 € (seit Mai 2015)	766	1.532,00 €	542	1.084,00 €
471/Festivals u. Programme (ehem. Kulturprojektbüro)	229	1.599,00 €	70	332,00 €
472/Kunstpalais à 2,00 €	14	28,00 €	27	54,00 €
42/Stadtbibliothek à 8,00 €	478	4.541,00 €	445	4.227,50 €
44/Theater	642	7.937,50 €	566	7.071,50 €

46/Stadtmuseum à 2,00 €	15	22,50 €	37	55,50 €
ASB	32	640,00 €	33	660,00 €
gVe	74	1.468,35 €	90	1.469,50 €
Gesamt	10.862	34.992,35 €	**10.679**	**32.692,00 €**
Minderung/Erhöhung der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr		2.300,35 €		1.688,40 €
Minderung/Erhöhung in Prozent		7,0%		5,4%

Rückmeldungen der Ehrenamtlichen und Fazit:

Die Rückmeldungen der ehrenamtlichen Nutzerinnen und Nutzer der Aktiv-Card gegenüber dem Bürgermeister- und Presseamt und auch gegenüber den beteiligten Bereichen waren durchweg positiv. Die Erlanger Ehrenamtlichen schätzen die Aktiv-Card als anerkennende Geste der Stadt Erlangen für ihr Engagement. Von einzelnen Bürgern gab es Beschwerden, da die Aktiv-Card nur zum Einzeleintritt berechtigt. Ebenso sei die Weitergabe der Aktiv-Cards innerhalb von Vereinen teilweise schwierig.

2019 wurden nach Haushaltsgenehmigung weitere 940 Aktiv-Cards verschickt, um auf die Beschwerden einzugehen.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 10.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/WA	Referat für Wirtschaft und Finanzen - Wirtschaftsförderung	**II/WA/022/2020**

Unternehmensbefragung des Referates für Wirtschaft und Finanzen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.02.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13-4

I. Kenntnisnahme
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht
Das Wirtschaftsreferat hat eine Unternehmensbefragung gestartet. Anfang Februar wurden rund 950 Unternehmen angeschrieben. Einbezogen werden fast alle Branchen. Ausnahmen sind beispielsweise die Gastronomie und der Einzelhandel, da deren sehr spezifischen Interessenslagen mit dem konzipierten Fragebogen nicht abgedeckt werden können.

Selbstverständlich können sich an der Umfrage aber auch Unternehmen beteiligen, die nicht angeschrieben wurden. Der Fragebogen kann online über ein dafür eingerichtetes Befragungsportal ausgefüllt werden. Über einen Link auf der Homepage der Stadt Erlangen gelangt man automatisch zur Befragung.

Bis Ende Februar sollen die Fragebögen beantwortet werden. Die Ergebnisse werden nach Abschluss der Auswertung im HFPA vorgestellt. Soweit konkrete Anregungen, Wünsche oder Beschwerden geäußert werden, wird das Wirtschaftsreferat mit den betroffenen Unternehmen Kontakt aufnehmen.

Die letzte umfangreiche Unternehmensbefragung wurde im Jahr 2016 durchgeführt.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
Ref. III/11	Personal- und Organisationsamt	**112/161/2019**

Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. IV, Amt 51, PR

I. Antrag

1. Der Bericht „Aufgaben- und Strukturrevision Stadtjugendamt“ der gfa public GmbH vom 16.12.2019 (siehe Anlage) wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Stadtjugendamt (Amt 51) erhält zum 01.06.2020 die neue Aufbauorganisation wie im Bericht unter D.1.2 „Organigramm 2020“ (Abbildung 16, Seite 43) dargestellt.
3. Für die Umsetzung der neuen Aufbauorganisation sind insgesamt 3,84 VZÄ erforderlich. Hiervon wird bereits 1,0 VZÄ im Stellenplanverfahren 2020 geschaffen, das restliche Volumen in Höhe von 2,84 VZÄ wird von Ref. IV und Amt 51 im Stellenplanverfahren 2021 eingebracht.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzungsplanung unter D.5.2 zu beginnen.
5. Die im Bericht enthaltenen Handlungsempfehlungen, welche andere Organisationseinheiten (Amt 17, Amt 41, Ref. II, Amt 20, Amt 50, Amt 55, Ref. VI, Amt 24) betreffen, werden verwaltungsseitig geprüft und im Falle einer Umsetzung weitere Beschlussvorlagen eingebracht.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss des Stadtrats vom 18.01.2018 (11/133/2018, Haushalt 2017; Aufgabenrevision Jugendamt) wurde entschieden, die für eine umfassende Aufgaben- und Strukturrevision des Stadtjugendamts (Amt 51) erforderlichen Organisationsuntersuchungen stufenweise mit externer Unterstützung durchzuführen. Das von der Stadt Erlangen beauftragte Unternehmen, die gfa public GmbH, hat zum Ende der Untersuchungsphase 1 im Sommer 2019 Empfehlungen zur übergreifenden Aufbaustruktur präsentiert. Mit Beschluss des Stadtrats vom 25.07.2019 wurde der Strukturalternative „Fachliche Diversifizierung“ im weiteren Projekt gefolgt.

Die anschließende Untersuchungsphase 2 von August bis Dezember 2019 beinhaltete neben der Ausgestaltung von Schnittstellen, die künftige Geschäftsverteilung auf Basis validierter Führungsspannen und damit verbunden die endgültige Einteilung der Sachgebiete in den Abteilungen 510, 512, 513, 514 und 515. In der Konsequenz wurden noch Anpassungen am Organigramm auf Sachgebietsebene (siehe Anlage) und eine präzisere Bezifferung des Personalmehrbedarfs vorgenommen.

In der optimalen Ausbaustufe „Jugendamt 2020“ inklusive des zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren Bedarfs durch den Einrichtungsausbau sind nach gutachterlichen Empfehlung der gfa public GmbH insgesamt 19,81 VZÄ (6,43 VZÄ mit Führungsfunktion / 13,38 VZÄ Sachbearbeitung) zusätzlich notwendig. Für die Umstrukturierung zur neuen Aufbauorganisation bedarf es 3,84 VZÄ mit Führungsfunktion. Diese setzen sich aus 1,0 VZÄ (Sozial)Pädagogische Leitung, je 0,5 VZÄ Abteilungsleitungen 513 und 514, 1,0 VZÄ Sachgebietsleitung 515-3 und je 0,42 VZÄ Sachgebietsleitungen 510-2 und 510-3 zusammen. Erstere ist bereits im Stellenplanverfahren 2020 zur Schaffung beantragt. Die noch fehlenden 2,84 VZÄ werden von Amt 51 bzw. Ref. IV zum Stellenplanverfahren 2021 eingebracht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wurde zusammen mit der gfa public GmbH eine Umsetzungsplanung konzipiert. Diese wird in den kommenden Monaten federführend durch das Jugendamt bearbeitet und vom Personal- und Organisationsamt unterstützt, um den Betrieb in der neuen Aufbauorganisation zum 01.06.2020 aufnehmen zu können.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur termingerechten Realisierung der neuen Aufbaustruktur zum 01.06.2020 wurden die Stellenbesetzungsverfahren der (Sozial)Pädagogischen Leitung, der Abteilungsleitungen 513 und 514 sowie der Sachgebietsleitung 515-3 durch die Verwaltung bereits begonnen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto): (jährlich mit 3,84 VZÄ)	€ 280.200	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Bericht der gfa public GmbH, Stand 16.12.2019

Hinweis: Der Bericht ist aufgrund der Größe in der Druckfassung nicht abgedruckt.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/52	Amt 52	**52/245/2020**

Deutschland Tour 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	04.02.2020	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	04.02.2020	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Erlanger Tourismus und Marketing Verein & City-Management e.V.

I. Antrag

1. Der Stadtrat befürwortet den Abschluss eines Vertrages mit der „Gesellschaft zur Förderung des Radsports mbH“ als Veranstalter der Deutschland Tour 2020 mit der Stadt Erlangen als Etappenort für den 22./23. August 2020.
2. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit eine Mittelbereitstellung initiieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen erhält die Möglichkeit beim größten und wichtigsten Radsportfestival im Lande, der „Deutschland Tour“, als Ziel- und Startort dabei zu sein und ein bedeutendes Sportgroßereignis in Erlangen auszutragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die „Deutschland Tour“ wird vom 20.08. bis 23.08.2020 als professionelles 4-Etappenradrennen ausgetragen. Erlangen ist als Zielort der 3. Etappe vorgesehen und wird Startort der Schlussetappe sein, die in Nürnberg enden wird. Das seit dem Jahr 1911 mit unterschiedlichen Namen und in verschiedenen Zeitabständen ausgetragene Radrennen gehört zu den bekanntesten Rennen in Deutschland und ist seit dem Jahr 2020 zur „UCI ProSerie“ des Internationalen Weltradsportverbandes (UCI) zugeordnet.
Mit der Teilnahme als Etappenort wird Erlangen durch die Berichterstattung eine große mediale Aufmerksamkeit mit unterschiedlicher Ausrichtung in vielen Facetten erreichen können. Eine Darstellung als Siemens-, Universitäts-, Hugenotten- und natürlich Fahrradstadt sind nur einige Präsentationsmöglichkeiten, die sich hier bieten können.
Neben dem Radrennen ist die Deutschland Tour das größte Fahrrad-Festival und soll das Thema „Radfahren“ ganz allgemein als bevorzugtes Verkehrsmittel propagieren, Freude am Radfahren wecken sowie für eine ökologische und gesunde Zukunft werben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Umsetzung des Radrennens, des Rahmenprogramms und des gesamten Radsportfestivals an diesem Wochenende wird ein Organisationskomitee unter der Leitung des Sportamtes und des Erlanger Tourismus und Marketing Vereins & City Management eingesetzt werden.
Wichtige Rahmenbedingungen wie die Festlegung des Streckenverlaufs, Einbindung von Sponsoren, Planung der Logistik und Öffentlichkeitsarbeit sind weitere anstehende organisatorische Eckpfeiler für die Vorbereitung der Veranstaltung. Eine Beteiligung von Sponsoren und eine finanzielle Beteiligung der Bayerischen Staatsregierung sind gerade in der Prüfung, so dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen noch verändern können.

Das Radsportfestival wird auf **drei Grundsäulen** aufgebaut:

a) **Das Radrennen:** Attraktiver professioneller Radsport vor der ansprechenden Kulisse unserer Stadt. Tausende von begeisterten Zuschauern, viele Emotionen und Jubel an der Strecke. Abgerundet von TOP Side Events auf verschiedenen Plätzen innerhalb unserer Stadt für unsere Bewohner und Gäste aus nah und fern.

b) **Das Fahrrad-Festival** Nr. 1 in Deutschland soll in Erlangen auch Impulsgeber für die Förderung des Radfahrens als Freizeitbeschäftigung und optimales Verkehrsmittel, für eine nachhaltige Mobilität in unserer Stadt sein. Dabei steht die Aktivierung und Steigerung der täglichen körperlichen Bewegung für unsere vielen tausend Radfahrer*innen im Vordergrund. Unsere Kinder und Jugendlichen sollen mit verschiedenen Modulen eine Fahrrad Erlebnis Welt in diesen Tagen präsentiert bekommen. Unser Ziel ist es, für das Thema „Radfahren“ ganz allgemein als bevorzugtes Verkehrsmittel zu werben, Freude am radfahren wecken sowie eine ökologische und gesunde Zukunft im Blickpunkt haben.

c) **Die Aufmerksamkeit** für unsere Stadt: Die Deutschland Tour bietet die einmalige Chance in den Blickpunkt der deutschlandweiten Öffentlichkeit zu gelangen (Anlage 1). Es ist mit einer TV-Präsenz von über 1 Mio. Fernsehzuschauern in ARD und ZDF sowie mit Übertragungen auf Eurosport zu rechnen.
Es wird täglich eine Live-Übertragung in den Etappenorten stattfinden. Beeindruckende Bilder unserer Stadt können dabei gezeigt werden.
In Eisenach (Etappenort 2019) wurden national und international sechs Stunden Live Übertragung / 16 Stunden Übertragung gesamt mit einem Mediawert von ca. 522.000 € ausgewertet. Im Bereich der sozialen Netzwerke wurden über 3,8 Mio. erreichte Personen verzeichnet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

X *ja, positiv* Werbung für das Fahrrad als Verkehrsmittel*
X *ja, negativ* Verkehrsaufkommen*
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
X *nein**

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
X sind nicht vorhanden

Anlagen: Daten Deutschland Tour 2019

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

DEUTSCHLAND TOUR

29. 08. – 01. 09. 2019

4 **Bundesländer**

6 **Etappenorte**

5 **Tage Fahrradfestival** in den Etappenorten

13,5 **Stunden Live Übertragung** im deutschen Fernsehen

190 Anzahl der **Länder**, in die die **Deutschland Tour übertragen** wurde

1.200 **VIP Gäste** aus Sport, Politik und Wirtschaft

3.500 **Vorschläge der Fans** gestalten die **Streckenführung der Deutschland Tour**

1.942 **Erwähnungen** der Deutschland Tour **in deutschen Printmedien** während der Eventwoche

5.100 **Teilnehmer** wurden bei der Jedermann Tour, der Ride Tour und der „kinder+Sport mini tour“ bewegt

500.000 **Zuschauer** entlang der Strecke und in den Etappenorten

3.800.000 erreichte Personen über **Social Media, Web und YouTube**

5.100.000 **TV Zuschauer** auf **ARD** und **ZDF**

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	**37/064/2020**

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Unterstützung der Gemeinde Buckenhof bei ihrer Pflichtaufgabe gemäß Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die Zweckvereinbarung zur Unterstützung der Gemeinde Buckenhof bei ihrer Pflichtaufgabe gemäß Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Buckenhof (vgl. Anlage) wird geschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gemeinde Buckenhof hat mit Schreiben vom 07. Dezember 2018 die Stadt Erlangen nach der Möglichkeit angefragt, eine kommunale Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Erlangen zu entwickeln. Der Gemeinderat Buckenhof hatte in seiner Sitzung vom 15.11.2018 diese Vorgehensweise beschlossen.
Die Feuerwehr Erlangen wird zukünftig für abgestimmte Einsatzstichworte (ca. 14 Einsätze/Jahr) ein Löschgruppenfahrzeug mit mindestens sechs Personalien zur Verfügung stellen, um die fehlende Tagesalarmsicherheit der Feuerwehr Buckenhof zu kompensieren.
Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde Buckenhof der Stadt Erlangen pauschal 15.000,- Euro/Jahr zu zahlen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Vorfeld wurden die Rahmenbedingungen in einer gemeinsam abgestimmten Zweckvereinbarung zur Absicherung der Tagesalarmsicherheit der Feuerwehr Buckenhof niedergeschrieben und die notwendigen Gespräche unter anderem mit der Regierung von Mittelfranken geführt. Die Einsatzstichwörter, welche zu einer Alarmierung der Feuerwehr Erlangen durch die ILS Nürnberg in das Gemeindegebiet Buckenhof führen, wurden festgelegt.
Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde der Regierung von Mittelfranken zur rechtlichen und fachlichen Prüfung vorgelegt.
Auf Grund des reinen Unterstützungscharakters dieser vorliegenden Zweckvereinbarung sind weder die Zustimmung des Landkreis Erlangen-Höchstadt noch die Genehmigung des Sachgebiet 12 der Regierung von Mittelfranken notwendig.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Feuerwehr Erlangen wird entsprechend der abgestimmten Einsatzstichwörter durch die ILS Nürnberg initial mit der Feuerwehr Buckenhof in das Gemeindegebiet Buckenhof alarmiert. Der Alarmierungszeitraum ist wochentags von Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr. Die Feuerwehr Erlangen entsendet ein Löschgruppenfahrzeug mit mind. 6 Personalien an die Einsatzstelle. Über die Alarm- und Einsatzplanung der Feuerwehr Erlangen ist der Brandschutz im Stadtgebiet auch in dieser Zeit gewährleistet.
Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.

4. Klimaschutz

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	15.000 €	bei Sachkonto: 414201
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlage: Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Buckenhof

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Erlangen (Kreisfreie Stadt)

und der

Gemeinde Buckenhof (Lkr. Erlangen-Höchstadt)

Die Gemeinde Buckenhof und die Stadt Erlangen schließen aufgrund von Artikel 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 1 Abs. 1 sowie Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Erlangen unterstützt mit einem (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug, personell besetzt mit grundsätzlich einer feuerwehrtechnischen Staffel (1/5 = 6 Einsatzkräfte gem. FwDV 3), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst gem. Art. 1 Abs. 1 BayFwG innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Buckenhof im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Die Feuerwehr der Stadt Erlangen unterstützt ganzjährig die Feuerwehr der Gemeinde Buckenhof (Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr) bei der Sicherung der Tagesalarmbereitschaft. Außerhalb dieses Zeitraumes sowie an Wochenenden und Feiertagen wird die Feuerwehr Buckenhof alleinig alarmiert.

Die Hilfsfrist gem. Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz kann für das Gemeindegebiet Buckenhof grundsätzlich durch die Feuerwehr der Stadt Erlangen sichergestellt werden.

Das Gemeindegebiet Buckenhof wird als erweitertes Schutzgebiet der Stadt Erlangen betrachtet.
Über die Alarmplanung der Stadt Erlangen ist jederzeit die notwendige Absicherung im vereinbarten Zeitraum gewährleistet.

§ 2 Alarmierung

Die vorgenannten Einsatzmittel der Stadt Erlangen werden durch die ILS Nürnberg alarmiert. Die vom Landkreis Erlangen – Höchstadt erstellte Alarmierungsplanung gem. Alarmierungsbekanntmachung (ABek), inklusive der Bereichsfolge, für das Gemeindegebiet Buckenhof bleibt unverändert.

Die Einsatzkräfte und Einsatzmittel der Feuerwehr Erlangen werden gemäß den gemeinsam abgestimmten Einsatzstichwörtern additiv zu der vorhandenen Alarmierungsplanung für das Gemeindegebiet Buckenhof alarmiert. Die gemeinsam abgestimmte Alarmplanung liegt als Anlage dieser Zweckvereinbarung bei. (Siehe Anlage „abgestimmte Einsatzstichwörter“)

Für freiwillige (Dienst-)Leistungen gem. Art. 4 Abs. 3 BayFwG ist die Feuerwehr Erlangen nicht zu alarmieren.

§ 3 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt grundsätzlich dem Kommandanten der Feuerwehr Buckenhof (Art. 18 Abs. 1 BayFwG). Die Regelungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zur Einsatzleitung bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

Auf Wunsch des Einsatzleiters der FF Buckenhof kann der Einheitsführer der Feuerwehr Erlangen (i.d.R. Brandinspektor) den Einsatz unterstützen.

§ 4 Kosten

Die Gemeinde Buckenhof zahlt der Stadt Erlangen pauschal 15.000,00 Euro pro Jahr für die Unterstützung der Pflichtaufgaben gem. Art. 1 Abs. 1 BayFwG im Gemeindegebiet Buckenhof.

§ 5 Befugnisse, Festsetzungen
(gem. §6 Abs. 3 AVBayFwG)

Die Gemeinde Buckenhof behält ihre hoheitlichen Befugnisse aufgrund ihrer Pflichtaufgabe gemäß Art. 1 Abs. 1 BayFwG.

Sie behält weiterhin die alleinige Befugnis Sicherheitswachen anzuordnen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG), Feuerwehren für freiwillige Tätigkeiten heranzuziehen (Art. 4 Abs. 3 BayFwG) und zur Erstellung der Feuerwehrbedarfsplanung und von Beschaffungskonzepten.

§ 6 Schlichtung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der Gemeinde Buckenhof und der kreisfreien Stadt Erlangen ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (Art. 53 KommZG).

Aufsichtsbehörde: Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
0981 / 53 – 0

§ 7 Anpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen der Zweckvereinbarung oder ihre Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 14 Abs. 1 KommZG).

§ 8 Schriftform und salvatorische Klausel

Alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Buckenhof und der Stadt Erlangen bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht

durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

§ 9 Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Sie gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

Gemeinde Buckenhof, den xx.03.2020	Stadt Erlangen, den xx.03.2020
_____	_____
Förster, 1. Bürgermeister Gemeinde Buckenhof	Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister Stadt Erlangen

<u>Anlage(n) zu dieser Zweckvereinbarung</u>
Anlage „Abgestimmte Einsatzstichwörter (ABek)“

Stand: 23.01.2020, V1.9

Abkürzungsverzeichnis

ABek – Alarmierungsbekanntmachung (aktuell: 01. Juli 2017)

AVBayFwG – Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz

BayFwG – Bayerisches Feuerwehrgesetz

KommZG – Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

VGemO – Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; VI/63	Rechtsamt; Bauaufsichtsamt	**30/124/2020**

Erlass der Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.02.2020	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ämter 31; 61;41, EB 77;

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS) (Entwurf vom 22.01.2020, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, eine „Freiflächengestaltungssatzung“ zu erarbeiten. In 2018 wurde von der Verwaltung ein Entwurf gefertigt und in einem Abstimmungsgespräch mit den Fraktionen diskutiert. Daraufhin konnten die Fraktionen auch Änderungsvorschläge einreichen. Die eingereichten Vorschläge konnten nicht alle berücksichtigt werden. Dabei waren folgende Erwägungen entscheidend:

1. Die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung findet sich in Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO -. Hiernach können örtliche Bauvorschriften für die **Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern** erlassen werden, sog. „**Gestaltungssatzungen**“. Damit können aber grundsätzlich nur gestalterische Regelungen in die Satzung aufgenommen werden. Allgemeine oder spezielle übergeordnete (politische) Zielsetzungen, wie z. B. Regelungen für die Verbesserung des Stadtklimas, zur Lärmminderung, zum Insektenschutz, zur Regenwasseraufnahme von unbebauten Flächen u. ä. können mangels Rechtsgrundlage nicht in die Satzung aufgenommen werden.

2. Ferner ist es nicht zulässig, städtebauliche / planungsrechtliche Vorschriften in eine örtliche Bauvorschrift aufzunehmen. Hierzu hat der Bayerische Verwaltungsgerichthof ausgeführt, dass es Städten verwehrt ist, im Gewande einer örtlichen Bauvorschrift städtebauliche Planung zu betreiben. In diesem Sinne wurde auch die Regelung im ursprünglichen Satzungsentwurf zu Vorgärten aus dem vorgelegten Entwurf herausgenommen.

3. Die in die Satzung aufgenommene Regelung im Hinblick auf die Flächen für die Feuerwehr, werden als vertretbar erachtet. Dies, da ausdrücklich auf die entsprechende Richtlinie samt Anlagen in der jeweils gültigen Fassung abgestellt ist und die Entscheidung im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen ist.

4. Der Schutz von Bäumen ist bereits in der städtischen „Baumschutzverordnung“ geregelt, so dass es in der FGS keiner gesonderten Regelung mehr bedarf. Vielmehr würden sich daraus Probleme für den Vollzug ergeben, da in 2 städtischen Satzungen Regelungen zum Baumschutz vorhanden wären.

Als Geltungsbereich wurde das gesamte Stadtgebiet festgeschrieben. Gestaltungssatzungen können zwar grundsätzlich nicht für das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden, weil es hierfür mangels Einheitlichkeit der einzelnen Ortsteile am Schutzbedürfnis fehlt. Eine überschlägige Ortsbildanalyse ergibt für Erlangen jedoch im Hinblick auf den Inhalt der Satzung, dass ausnahmsweise das gesamte Stadtgebiet einbezogen werden kann. Insbesondere der vorherrschende Bebauungsdruck für Neubauten und die bauliche Nachverdichtung herrschen nicht nur im innerstädtischen Bereich, sondern in allen Teilen des Stadtgebietes vor und erfordern keine Differenzierung. Hier wie dort muss die Qualität der Freiflächen erhalten werden und diese müssen auch in Zukunft durch eine hochwertige Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke, einer Dach- und Fassadenbegrünung sowie dem Nachweis ausreichender Kinderspielplatzflächen und deren Ausgestaltung sichergestellt werden. Hinzu kommt, dass der Umfang der FGS auf wesentliche Kernpunkte der Gestaltungsregelungen beschränkt ist.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

X *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Anlagen: Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage

Entwurf vom 22.01.2020

Satzung der Stadt Erlangen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und Art. 81 Abs. 1 Nrn 1, 3 und 5, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende Satzung:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen getroffen werden.

(3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2 Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und der Kinderspielplätze.

§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

(3) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen.

§ 4 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden

(1) Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 50 m², für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.

(2) Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen und Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,9 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.

(4) Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 3,00 m, Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports, Nebenanlagen und insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Hierbei sind die vegetationstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3,00 m Wandabwicklung zu pflanzen.

§ 5 Feuerwehraufstellflächen, Bewegungsflächen und Zu- und Durchfahrten

Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen die nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, vorgeschriebenen Mindestmaße nicht überschreiten und nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden.

§ 6 Freiflächen für Kinderspielplätze

Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. Es sind geeignete, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

§ 7 Nachweise

Die erforderlichen Nachweise und Pläne sind zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

§ 8 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der jeweiligen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30 V/502	Rechtsamt, Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	**30/125/2020**

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.02.2020	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	05.02.2020	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 27.01.2020 – Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Die Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen enthält Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung von Gebühren für die städtischen Unterkünfte, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) angeglichen sind.
Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 16.05.2018 (AZ: 12 N 18.9) in einem Normenkontrollverfahren die Gebührenfestsetzung in den §§ 23 und 24 DVAsyl mangels staatlicher Gebührenkalkulation für unwirksam erklärt. Mit der Veröffentlichung der Entscheidung trat rückwirkend zum Zeitpunkt der Rechtskraft (17.06.2018) ein allgemeines Vollstreckungshindernis für die staatlichen Unterkünfte ein.

Auch die Stadt Erlangen hat entschieden, die Gebührenerhebung nach der Satzung nach Rechtskraft des Beschlusses auszusetzen und von einer Vollstreckung aus bereits erlassenen Bescheiden bis auf weiteres abzusehen, da die Regelungen in o.g. städtischen Gebührensatzung wortgleich zu den unwirksam erklärten Paragraphen der DVAsyl waren und damit zur rechnen war, dass auch diese Satzungsregelungen für unwirksam erklärt werden.

Der Bayerische Gesetzgeber hat mit der Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung vom 01.10.2019 die Änderungen zur Gebührenerhebung in den staatlichen Unterkünften in Bayern beschlossen. Diese treten rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Um die Gleichbehandlung von Personen in staatlichen und städtischen Unterkünften zu gewährleisten, sollen die neuen Gebühren aus der DVAsyl entsprechend für die kommunalen dezentralen Unterkünfte übernommen werden. Eine Satzungsänderung ist erforderlich, da jede Gebührenerhebung gem. Art. 2 KAG einer satzungsrechtlichen Grundlage bedarf.

2. Neuregelungen

a) § 3 der Satzung wurde komplett neugefasst.

Die Begriffe Unterkunftsgebühr und Heizungsgebühr werden durch den Begriff **Benutzungsgebühr** ersetzt.
b) Es wird entsprechend der DVAsyl eine neue Systematik bei den Benutzungsgebühren eingeführt. Es gibt eine volle monatliche Benutzungsgebühr, von der bei den Bewohnern*innen je nach Familienstand und Konstellation Abschläge gemacht werden. In dieser Gebühr ist auch die Heizungsgebühr enthalten.

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 18.10.2019 beträgt die volle monatliche Benutzungsgebühr für das Gebührenjahr 2019 **Euro 420,27**. Da die neuen Gebühren für 2020 erst zum 1.Juli 2020 durch das Staatsministerium bekannt gegeben werden, wurde die Gebühr von 2019 der Satzung zugrunde gelegt.

Die dezentralen Unterkünfte in Erlangen bestehen ausschließlich aus mobilen Wohneinheiten und Unterkünften mit Mehrbettzimmern ab 5-Bettzimmer. Deshalb greift für Erlangen nur die Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte. In dieser Kategorie ist nach DVAsyl ein Sozialabschlag in Höhe von 75% für alleinstehende Personen oder einem Haushalt vorstehende Personen vorzunehmen und 85 % bei Haushaltsangehörigen. Hiernach ergeben sich folgende Gebühren:

Mtl. Gebühr für eine alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen	105,07 €
Mtl. Gebühr für Haushaltsangehörige	63,04 €

c) Die Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie in § 4 wurden in der Satzung gestrichen, da in Erlangen zum einen keine Verpflegung angeboten wird und die Kosten für Haushaltsenergie bereits in der neuen Benutzungsgebühr enthalten sind.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Im Gegensatz zu den staatlichen Unterkünften werden keine rückwirkenden Gebührenbescheide für die dezentralen Unterkünfte erlassen, da die Bewohner*innen nicht über die rückwirkende Geltendmachung informiert wurden und in der Regel keine Rücklagen gebildet haben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
X *nein*

Anlagen: **Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte vom 27.01.2020**
Anlage 2: Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27.01.2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Entwurf vom 27.01.2020

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben."

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

   „Benutzungsgebühr

   (1) Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich entsprechend den bayernweit durchschnittlichen Gebühren der Anschlussunterbringung, also der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und dezentralen Unterkünfte einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die volle monatliche Benutzungsgebühr beträgt 420,27 Euro.

   (2) Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei erhalten alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen in der Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte (z. B. mobile Wohnanlage) einen Abschlag von 75 % und Haushaltsangehörige einen Abschlag von 85 %.

   (3) Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der/die Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes."

3. § 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 5 wird zu § 4 und in Abs. 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

   „Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.“

5. § 6 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „Gebühren nach den §§ 3 und 4“ durch die Worte „Benutzungsgebühr nach § 3“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gebühr nach den §§ 3 und 4“ durch die Worte „Benutzungsgebühr nach § 3“ ersetzt.
   c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend“ ersetzt.

6. § 7 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden die Worte „Gebühren nach den §§ 3 und 4“ durch die Worte „Benutzungsgebühren nach § 3“ ersetzt.

7. § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

   In Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Benutzungsgebühren“ ersetzt.

8. § 9 wird zu § 8.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2
Stand: 27.01.2020

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(bisherige Fassung)	**(Neue Fassung)** Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~**)**
§ 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschuld § 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr § 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie § 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld § 6 Berechnung der Gebühren § 7 Vorübergehende Abwesenheit § 8 Fälligkeit § 9 Inkrafttreten.	§ 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschuld § 3 ~~Unterkunftsgebühr, **Heizungsgebühr**~~ **Benutzungsgebühr** ~~§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie~~ § ~~5~~ **4** Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld § ~~6~~ **5** Berechnung der Gebühren § ~~7~~ **6** Vorübergehende Abwesenheit § ~~8~~ **7** Fälligkeit § ~~9~~ **8** Inkrafttreten.
§ 1 Gebührenpflicht (1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen. (2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte und der zur Verfügung gestellten Verpflegung und Haushaltsenergie sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht das Jobcenter Stadt Erlangen im Rahmen des § 65 Abs. 1 SGB II diese Leistungen erbringt.	**§ 1 Gebührenpflicht** (1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen. (2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte ~~und der zur Verfügung gestellten Verpflegung und Haushaltsenergie sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht das Jobcenter Stadt Erlangen im Rahmen des § 65 Abs. 1 SGB II diese Leistungen erbringt~~. **werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.**
§ 2 Gebührenschuld Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.	**§ 2 Gebührenschuld** Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.
§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr (1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben.	**§ 3 ~~Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr~~ Benutzungsgebühr** (1) ~~Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben.~~ **Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich entsprechend den bayernweit durchschnittlichen Gebühren der Anschlussunterbringung, also der staatlichen Gemein-**

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

	schaftsunterkünfte und dezentralen Unterkünfte einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. **Die volle monatliche Benutzungsgebühr beträgt 420,27 Euro.**
(2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00.	(2) ~~Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00.~~ **Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei erhalten alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen in der Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte (z. B. mobile Wohnanlage) einen Abschlag von 75 % und Haushaltsangehörige einen Abschlag von 85 %.**
(3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.	(3) ~~Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.~~ **Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der/die Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerin begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.**
§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie Für die in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben: 1. für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie, 2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 115,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie, 3. für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 124,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,	~~**§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie**~~ ~~Für die in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:~~ ~~1. für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie,~~ ~~2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 115,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie,~~ ~~3. für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 124,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,~~

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 96,00 für Verpflegung und Euro 10,00 für Haushaltsenergie, 5. für Kinder von 0 bis 5Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 5,00 für Haushaltsenergie	~~4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 96,00 für Verpflegung und Euro 10,00 für Haushaltsenergie,~~ ~~5. für Kinder von 0 bis 5Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 5,00 für Haushaltsenergie~~
§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Diese Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet. (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet. (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte	**§ ~~5~~ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld** (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Diese Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet. (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet. (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung **von Anfang an** nicht vorlagen **oder später weggefallen sind**, ~~wird eine Gebühr~~ **werden die Gebühren** rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
§ 6 Berechnung der Gebühren (1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach den §§ 3 und 4 wird Einkommen oder-Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Un-terkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.	**§ ~~6~~ 5 Berechnung der Gebühren** (1) Bei der Berechnung der monatlichen ~~Gebühren~~ **Benutzungsgebühr** nach ~~den~~ §§ 3 ~~und 4~~ wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen. (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach den §§ 3 und 4 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen. (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der ~~Gebühr~~ **Benutzungsgebühr** nach ~~den~~ §§ 3 ~~und 4~~ auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § ~~5 Abs. 1 Satz 2 gilt~~ 4 Abs. 1 Satz 2 **und Abs. 4 gelten** entsprechend.
§ 7 Vorübergehende Abwesenheit Die Gebühren nach § 3 und 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.	**§ ~~7~~ 6 Vorübergehende Abwesenheit** Die ~~Gebühren~~ **Benutzungsgebühren** nach § 3 ~~und 4~~ sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.
§ 8 Fälligkeit (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. (2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden	**§ ~~8~~ 7 Fälligkeit** (1) Die ~~Gebühren~~ **Benutzungsgebühren** sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die ~~Gebühren~~ **Benutzungsgebühren** innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. (2) ~~Gebühren~~ **Benutzungsgebühren**, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.	**§ ~~9~~ 8 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; OBM/13	Rechtsamt; Bürgermeister- und Presseamt	**30/126/2020**

Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte (Entwurf vom 27.01.2020, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die seit Oktober 2016 nach und nach eingeführten Stadtteilbeiräte haben keine eigene Satzung und arbeiteten bisher analog der Satzung für die Ortsbeiräte. Es wurde zugesagt, dass nach einer Einführungszeit die gemeinsame Satzung für Orts- und Stadteilbeiräte rechtzeitig vor der neuen Amtszeit erlassen wird.
Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung einen Neuerlass und dabei folgende Änderungen zu der bisherigen Satzung für Ortsbeiräte vor:

- Die Stadtteilbeiräte werden integriert, dazu kommen auch Änderungen in der Anzahl der Mitglieder der Beiräte und der stellvertretenden Vorsitzenden
- Es besteht nun die Möglichkeit eine Geschäftsordnung für einzelne Beiräte zu beschließen. Das Bürgermeister- und Presseamt wird bis zum Beginn der neuen Amtszeit eine „Mustergeschäftsordnung“ zu entwerfen, die dann von jedem Beirat diskutiert, abgeändert und beschlossen werden **kann**. Es handelt sich hierbei um ein Ergebnis aus einem Treffen aller Beiräte.
- § 3 wird neu strukturiert. Der bisherige Absatz 2 wird in zwei Absätze aufgeteilt.
  Abs. 3 (neu) ist klarer formuliert. Damit wird auch ausgedrückt, dass die Sitze immer nach demselben Verfahren (ab 2020 St. Lague/Schepers) wie bei der Kommunalwahl verteilt werden.
  In Abs. 6 (neu) wird festgelegt, dass **alle** Ersatzpersonen die Sitzungsunterlagen für jede Sitzung erhalten.

Nicht in die Satzung aufgenommen wurde eine Änderung der Amtszeit. Eine Amtszeit, die nicht parallel mit der Amtszeit des Stadtrats läuft, wird als nicht zielführend angesehen. Falls einzelne Mitglieder während der laufenden Amtszeit ausscheiden möchten, besteht die Möglichkeit des Rücktritts und der Nachbesetzung mit der Ersatzperson oder der Benennung neuer Personen durch die betroffene Fraktion oder Wählergruppe.
Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Wahlergebnis der Kommunalwahl.
Der Entwurf der Satzung wurde in die Sitzung des Ältestenrats am 27.11.2019 eingebracht, diskutiert und empfohlen. Die Anregung zur Änderung des § 3 Abs. 6 wurde in den Entwurf der Satzung übernommen (siehe oben). Weitere Anregungen aus der Diskussion beziehen sich auf die mögliche Geschäftsordnung der Beiräte und können nicht in die Satzung übernommen werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
X *nein*

Haushaltsmittel
X werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung für Orts- und Stadtteilbeiräte der Stadt Erlangen, Stand 27.01.2020.
Anlage 2: Synoptische Darstellung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Entwurf
27.01.2020

Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

(1) In den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaurach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe besteht je ein Ortsbeirat. Für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach besteht ein gemeinsamer Ortsbeirat.

(2) Für die Stadtteile Innenstadt, Alterlangen, Ost, Süd, Anger/Bruck und Büchenbach besteht je ein Stadtteilbeirat.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Die Beiräte können in allen den Orts- bzw. Stadtteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

(2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben die Beiräte möglichst frühzeitig über alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(3) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. Die Stadtteilbeiräte bestehen aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen.

(3) Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Wahlergebnis der Fraktionen und Gruppen bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl im jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil. Jede Fraktion und Gruppe schlägt so viele Personen und Ersatzpersonen vor, wie ihr durch die Berechnung nach Satz 1 zustehen. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.

(4) Stadtratsmitglieder können nicht Mitglied in einem Beirat sein.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat rückt die nach Abs. 3 Satz 2 benannte Ersatzperson nach.

(6) Die durch Stadtratsbeschluss berufenen Ersatzpersonen der jeweiligen Beiräte können bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder als Vertreter*in tätig werden. Die Ersatzpersonen der Beiräte erhalten die Sitzungsunterlagen.

§ 4 Vorsitz

Der jeweilige Beirat wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter*innen aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im jeweiligen Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder der Beiräte erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindesatzung.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.

(2) Die im Orts- bzw. Stadtteil wohnenden Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Gleiches gilt für ein von den Fraktionen und Gruppen des Stadtrates für die Betreuung des Orts- bzw. Stadtteils bestimmtes Stadtratsmitglied.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der nach dieser Satzung bestellten Beiräte beginnt am 1. Tag des auf die Bestellung folgenden Monats, sie endet mit der Amtszeit des laufenden Stadtrats.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte vom 29. Dezember 1972 i.d.F. vom 27. Juli 2015 / In-Kraft-Treten am 1. September 2015 (Amtsblätter Nr. 1 vom 4. Januar 1973 und Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 13. August 2015) außer Kraft.

Anlage 2

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung über Ortsbeiräte

Bisherige Fassung	**Neue Fassung** Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte	Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und **Stadtteilbeiräte**
§ 1 Ortsbeirat (1) In Erfüllung der Übereinkünfte vom 19.5.1972, die mit den anlässlich der Gebietsreform am 1.7.1972 in die Stadt Erlangen eingegliederten Gemeinden abgeschlossen worden sind, wird in den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaurach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe je ein Ortsbeirat, für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach ein Ortsbeirat gebildet.	§ 1 **Örtliche Zuständigkeit** (1) ~~In Erfüllung der Übereinkünfte vom 19.5.1972, die mit den anlässlich der Gebietsreform am 1.7.1972 in die Stadt Erlangen eingegliederten Gemeinden abgeschlossen worden sind, wird in den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaurach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe je ein Ortsbeirat, für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach ein Ortsbeirat gebildet.~~ **In den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaurach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe besteht je ein Ortsbeirat. Für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach besteht ein gemeinsamer Ortsbeirat.** **(2) Für die Stadtteile Innenstadt, Alterlangen, Ost, Süd, Anger/Bruck und Büchenbach besteht je ein Stadtteilbeirat.**
§ 2 Aufgaben und Rechte (1) Der Ortsbeirat kann in allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln. (2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ortsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.	§ 2 Aufgaben und Rechte (1) ~~Der Ortsbeirat kann~~ **Die Beiräte können** in allen den ~~Ortsteil~~ **Orts- bzw. Stadtteil** betreffenden wichtigen AngelegenheitenEmpfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln. (2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben ~~den Ortsbeirat~~ **die Beiräte** möglichst frühzeitig über alle in ~~seinen~~ **ihren** Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten. **(3) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.**

§ 3 Zusammensetzung (1) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen Ortsteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (2) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen. Jede Fraktion oder Gruppe hat so viele Personen und Ersatzleute vorzuschlagen, wie ihr bei Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Ortsteil bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl an Sitzen zustehen würde. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los. (3) Stadtratsmitglieder können nicht Mitglieder des Ortsbeirates sein. (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortsbeirat rückt ein Ersatzmitglied aus demselben Vorschlag nach. (5) Die durch Stadtratsbeschluss berufenen Ersatzmitglieder der jeweiligen Ortsbeiräte können bei Verhinderung der ordentlichen Ortsbeiratsmitglieder als Vertreter tätig werden. Die jeweils ersten Ersatzmitglieder der von den Fraktionen benannten Ortsbeiräte erhalten die entsprechenden Sitzungsunterlagen.	§ 3 Zusammensetzung (1) Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. **Die Stadtteilbeiräte bestehen aus 9 Mitgliedern.** Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen ~~Ortsteil~~ **Orts- bzw. Stadtteil** ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (2) Die Mitglieder ~~des Ortsbeirats~~ **der Beiräte** werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen. ~~Jede Fraktion oder Gruppe hat so viele Personen und Ersatzleute vorzuschlagen, wie ihr bei Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Ortsteil bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl an Sitzen zustehen würde. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.~~ **(3) Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Wahlergebnis der Fraktionen und Gruppen bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl im jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil. Jede Fraktion und Gruppe schlägt so viele Personen und Ersatzpersonen vor, wie ihr durch die Berechnung nach Satz 1 zustehen. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.** ~~(3)~~ **(4)** Stadtratsmitglieder können nicht Mitglied~~er des Ortsbeirates~~ **in einem Beirat** sein. ~~(4)~~ **(5)** Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem ~~Ortsbeirat~~ **Beirat** rückt ~~ein Ersatzmitglied aus demselben Vorschlag~~ **die nach Abs. 3 Satz 2 benannte Ersatzperson** nach. ~~(5)~~ **(6)** Die durch Stadtratsbeschluss berufenen ~~Ersatzmitglieder~~ **Ersatzpersonen** der jeweiligen ~~Ortsbeiräte~~ **Beiräte** können bei Verhinderung der ordentlichen ~~Ortsbeiratsmitglieder~~ **Mitglieder** als Vertreter*in tätig werden. Die ~~jeweils ersten Ersatzmitglieder~~ **Ersatzpersonen** der ~~von den Fraktionen benannten Ortsbeiräte~~ **Beiräte** erhalten die ~~entsprechenden~~ Sitzungsunterlagen.

§ 4 Vorsitzender (1) Der Ortsbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	§ 4 Vorsitz~~ender~~ (1) ~~(1)~~ Der ~~Ortsbeirat~~ **jeweilige Beirat** wählt den Vorsitzenden **/ die Vorsitzende** ~~und einen Stellvertreter~~ **und bis zu zwei** Stellvertreter*innen aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
§ 5 Ehrenamt, Entschädigung (1) Die Tätigkeit im Ortsbeirat ist ehrenamtlich. (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindesatzung.	§ 5 Ehrenamt Entschädigung (1) Die Tätigkeit im ~~Ortsbeirat~~ **jeweiligen Beirat** ist ehrenamtlich. (2) Die Mitglieder der ~~Ortsbeiräte~~ **Beiräte** erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften derGemeindesatzung.
§ 6 Geschäftsgang (1) Der Vorsitzende beruft den Ortsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. (2) Die im Ortsteil wohnenden Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Gleiches gilt für ein von den Fraktionen des Stadtrates für die Betreuung des Ortsteiles bestimmtes Stadtratsmitglied. (3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.	§ 6 Geschäftsgang (1) Der Vorsitzende **/ die Vorsitzende** beruft den ~~Ortsbeirat~~ **Beirat** nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. (2) Die im ~~Ortsteil~~ **Orts- bzw. Stadtteil** wohnenden Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Gleiches gilt für ein von den Fraktionen **und Gruppen** des Stadtrates für die Betreuung des ~~Ortsteiles~~ **Orts- bzw. Stadtteils** bestimmtes Stadtratsmitglied. (3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
§ 7 Amtszeit Die Amtszeit der nach dieser Satzung bestellten Ortsbeiräte beginnt am 1. Tag des auf die Bestellung folgenden Monats, sie endet mit der Amtszeit des laufenden Stadtrats.	§ 7 Amtszeit Die Amtszeit der nach dieser Satzung bestellten ~~Ortsbeiräte~~ **Beiräte** beginnt am 1. Tag des auf die Bestellung folgenden Monats, sie endet mit der Amtszeit des laufenden Stadtrats.

§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte vom 29. Dezember 1972 i.d.F. vom 27. Juli 2015 / In-Kraft-Treten am 1. September 2015 (Amtsblätter Nr. 1 vom 4. Januar 1973 und Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 13. August 2015) außer Kraft**

Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61/GGAA	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte	**612/049/2019**

Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV)
hier: Neuregelung der Entschädigung der Gutachter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.01.2020	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.01.2020	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
keine

I. Antrag

Die Entschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen wird gemäß der Anlage 2 neu geregelt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Entschädigung für die Sachverständigen, die dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen angehören, ist zu regeln.

Die Entschädigung ist dabei gemäß §7 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gutachterausschussverordnung (BayGaV) durch die jeweilige Körperschaft, die zur Leistung der Entschädigung verpflichtet ist und für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, durch Beschluss festzulegen.

Dabei dürfen die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geltenden Beträge (z.Zt. Honorargruppe 6 mit 90,00 Euro/Stunde) nicht überschritten werden.
Es werden gemäß §7 Abs. 1 BayGaV die Gutachter, die der Stadt Erlangen bzw. dem öffentlichen Dienst angehören nur entschädigt, wenn Sie außerhalb ihrer Dienstzeit tätig werden.

Die letzte Erhöhung der Entschädigung erfolgte vor 11 Jahren im Jahr 2008 und ist aufgrund des zwischenzeitlich erhöhten allgemeinen Lebens- und Arbeitskosten nicht mehr zeitgemäß. Zudem ist das fachliche Know-how der Gremiumsangehörigen entsprechend zu würdigen. Die Anhebung bzw. Anpassung der Entschädigungshöhe ist notwendig, damit die Attraktivität einer Zugehörigkeit zum Gremium des Gutachterausschusses für mögliche neue Gutachter/-innen gesteigert wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aktuell beträgt die festgelegte Entschädigung für die Mitglieder im Gutachterausschuss 40,00 Euro pro Stunde. Zur Deckung der Fahrtkosten wird ein Satz von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gewährt.

Ein aktueller Vergleich der Entschädigungshöhen bei anderen und insbesondere auch bei benachbarten Gutachterausschüssen ergab, dass ein Stundensatz zwischen 45,00 und 65,00 Euro (bei vergleichbarer Größe der Stadt) entschädigt wird. Die Fahrtkosten werden mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer erstattet.

Im Rahmen der Neuregelung durch Beschluss sollen die Entschädigungssätze wie folgt angepasst werden:

a. Die Entschädigung der Gutachter/-innen soll zukünftig für die Erstellung von Verkehrswertgutachten je Ortstermin und Sitzungsteilnahme 55,00 Euro pro Stunde betragen.

b. Für die Teilnahme an Sitzungen zur Festlegung der Bodenrichtwerte und sonstiger für die Wertermittlung erforderlicher Daten wird zukünftig eine Entschädigung von 45,00 Euro pro Stunde gewährt (der fachliche Input der Gutachter/-innen ist hier in aller Regel geringer).

c. Die Erstattung von Fahrtkosten gemäß § 5 JVEG in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer wird beibehalten. Darüber hinaus werden bei entsprechendem Nachweis weitere Auslagen (z.B. Parkkosten) erstattet.

Der Zeitaufwand der Gutachter/-innen für die häusliche Vor- und Nachbereitung wird entsprechend entschädigt. Die Abrechnungszeiteinheiten betragen ¼, ½ oder 1 Stunde. Die Entschädigung im Einzelfall wir von der Geschäftsstelle festgesetzt.

Die Neuregelung bedeutet eine vertretbare Kostenerhöhung für die Geschäftsstelle pro Jahr, die aber letztendlich durch die Neufassung der BayGaV im Jahr 2014 und den damit angehobenen Gebühren für die Erstellung von Verkehrswertgutachten wieder neutralisiert werden können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Neuregelung wird durch Beschluss zum 01.03.2020 wirksam.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 612090 / 51130010 / 543195
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
1. Auszug aus der Gutachterausschussverordnung (BayGaV)
2. Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 21.01.2020

Ergebnis/Beschluss:
Die Entschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen wird gemäß der Anlage 2 neu geregelt.

mit 7 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik	Klee
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 21.01.2020

Ergebnis/Beschluss:
Die Entschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen wird gemäß der Anlage 2 neu geregelt.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik	Klee
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

- Auszug -

Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV)

Vom 5. April 2005

Fundstelle: GVBl 2005, S. 88

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und mehrf. geänd. (§ 1 V v. 30.9.2014, 411)

Auf Grund von

1. § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) erlässt die Bayerische Staatsregierung die §§ 1 bis 15 und den § 17,

2. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen die §§ 16 und 17

der folgenden Verordnung:

Erster Teil

Gutachterausschüsse

§ 1 Bildung und Zuständigkeit

(1) Bei jedem Landratsamt (für den Bereich des Landkreises) und bei jeder kreisfreien Gemeinde (für ihren Bereich) wird ein Gutachterausschuss gebildet.

(2) [1] Der Gutachterausschuss erfüllt die ihm nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben. [2] Ferner kann er für die Enteignungsbehörde im Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung nach dem Baugesetzbuch den Zustand des Grundstücks vor der Besitzeinweisung feststellen.

(3) [1] Örtlich zuständig ist der Gutachterausschuss, in dessen Bereich das Grundstück liegt. [2] Liegt ein Grundstück im Bereich mehrerer Ausschüsse, ist der Ausschuss zuständig, in dessen Bereich der größere Teil liegt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) [1] Der Gutachterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. [2] Für den Vorsitzenden werden mindestens zwei Stellvertreter berufen.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Bedienstete bei dem Landratsamt oder der kreisfreien Gemeinde sein, für deren Bereich der Ausschuss zuständig ist.

(3) Dem Gutachterausschuss muss ein mit dem Vollzug des Baurechts befasster Angehöriger des öffentlichen Dienstes im Sinn von Art. 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung angehören.

(4) [1] Dem Gutachterausschuss müssen zudem je ein Bediensteter der zuständigen Finanz- und staatlichen Vermessungsbehörde angehören. [2] Diese Gutachter werden ausschließlich für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie der in § 193 Abs. 5 BauGB genannten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten berufen.

¶…

§ 7 Entschädigung der Gutachter

(1) [1] Die Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. [2] Gutachter, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, werden nur entschädigt, soweit sie die Gutachtertätigkeit nicht als dienstliche Aufgabe wahrnehmen.

(2) [1] Die Höhe der den Gutachtern zustehenden Entschädigung wird allgemein durch die Körperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, festgelegt. [2] Dabei dürfen die nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geltenden Beträge nicht überschritten werden. [3] Die Entschädigung im Einzelfall wird von der Geschäftsstelle festgesetzt.

(3) Zur Leistung der Entschädigung ist die Körperschaft verpflichtet, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist.

Anlage 2

Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen

Mit Gutachten des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 21.01.2020 und mit Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 12.02.2020 wird die folgende Regelung der Entschädigungszahlung für die Mitglieder des Gutachterausschusses gemäß §7 Abs.2 BayGaV getroffen:

1. Allgemeines

Die Stadt Erlangen erstattet den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gutachterausschusses für deren Mitwirkung an den Aufgaben gemäß § 193 BauGB im Gutachterausschuss eine Entschädigung. Die Entschädigung für die Tätigkeit ist begründet gemäß §7 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) in Verbindung mit dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

2. Höhe der Entschädigung

Die Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten für die Erstellung von Verkehrswertgutachten je Ortstermin und Sitzungsteilnahme eine Entschädigung in Höhe von **55,00 Euro** pro Stunde.

Für die Teilnahme an Sitzungen zur Festlegung der Bodenrichtwerte und sonstiger für die Wertermittlung erforderlicher Daten wird eine Entschädigung in Höhe von **45,00 Euro** pro Stunde gewährt.

Der zeitliche Aufwand der Gutachter/-innen für die häusliche Vor- und Nachbereitung wird entsprechend entschädigt. Die Abrechnungszeiteinheiten betragen ¼, ½ oder 1 Stunde. Die Entschädigung im Einzelfall wird von der Geschäftsstelle festgesetzt.

3. Fahrtkosten und Auslagen

Fahrtkosten werden mit **0,30 Euro** (gemäß §5 JVEG) pro gefahrenen Kilometer vergütet. Darüber hinaus werden bei entsprechendem Nachweis weitere Auslagen (z.B. Parkkosten) erstattet.

4. Wirksamkeit

Dieser Beschluss ist wirksam ab dem 01.03.2020.